

Ab 10 102

P

La

Festrede

in der Aula

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

am 3. August 1880

gehalten

von

Dr. Georg Beseler,
d. Z. Rector.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt),
Universitäts-Straße 8.

Berlin, 1880.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt),
Universitäts-Straße 8.

Hochansehnliche Versammlung!

Wer die Strafsen und öffentlichen Plätze Berlins durchwandert und die schönen Denkmäler, welche hier zahlreicher als in anderen modernen Städten sich erheben, sinnend betrachtet, der wird sich freuen, daß neben den Fürsten so vielen anderen durch Charaktergröße und geistige Arbeit hervorragenden Deutschen Standbilder in Stein und Erz gesetzt sind, welche der Nachwelt von ihren Thaten erzählen. Nicht allein die Zeugen kriegerischen Ruhmes, die Helden des siebenjährigen Krieges und der Befreiungskriege, sind durch Monumente geehrt worden. Auf dem Dönhofsplatze steht in einsamer Größe der edle Freiherr, der seinem Volke in schwerster Zeit ein Führer und Hort war; der Sänger der Ideale hat seinen Ehrenplatz erhalten und ihm ist, wenn auch nicht räumlich vereint, sein großer Freund zugesellt worden; der Vorgarten der Universität wird, so Gott will, bald durch die Standbilder der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt geziert sein. Die schönste monumentale Darstellung aber haben die beiden großen Hohenzollern in ihrem strahlenden Ruhmesglanze gefunden: während in der mächtigen Heldengestalt des großen Kurfürsten die

schöpferische Kraft des Herrschergeschlechts verkörpert erscheint, ist in dem Denkmale Friedrichs des Großen, welcher dem Zeitalter das Gepräge seines Geistes aufdrückte, eine Geschichtstafel voll Wahrheit und Leben aufgerichtet worden. Neben diesen Heroen tritt die Reiterstatue Friedrich Wilhelms des Dritten bescheiden zurück; aber sie ist es nicht allein, welche von seiner hohen Bedeutung Zeugniß giebt. In der schönen Waldanlage, um welche durch Natur und Kunst bevorzugte Städte Berlin beneiden können, findet sich ein stiller, eng begrenzter Ort, an dem die Pietät treuer Unterthanen dem unvergeßlichen Könige in schwerer Zeit ein Denkmal gesetzt hat, — ein Ort, welcher dem Genius der besten Preussischen Erinnerungen geweiht erscheint, seitdem dort die holdselige Königin Luise dem hohen Gemahle zugesellt worden ist. An diese Stätte, die nie von still bewegten Menschen leer ist, muß man sich begeben, um die Gefühle der Preußen für ihr Herrscherhaus zu würdigen, um die tiefe, freie Verehrung zu begreifen, welche wahrlich fern von aller Idolatrie ist, wie ein freches Wort sie jüngst bezeichnet hat.

Wahrhaft, treu und fest war dieser König, welcher — ein sicherer Beweis seiner tiefen Natur — veredelt und gestärkt aus dem Unglück hervorgegangen ist. In schwerster Zeit ist sein Sinn stets auf die Wiederherstellung des Preussischen Staates gerichtet gewesen und sein erst in neuester Zeit klar gelegtes Verhalten in den verhängnißvollen Jahren von 1809—1813, welches oft und lange verkannt worden ist, bekundet den richtigen Blick des Staatsmannes. Während seiner langen Regierung ist dann freilich, wer kann es leugnen? Manches geschehen, noch mehr vielleicht unterlassen worden, was Anlaß zu gerechtem Tadel bietet; wird aber

dagegen in Anschlag gebracht, was in der schöpferischen Energie der Gesetzgebung, in der stillwirkenden Kraft der Verwaltung geleistet worden ist, so erscheint doch gerade die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten als eine der bedeutendsten Perioden der Preussischen und der Deutschen Geschichte. Die großen Stein-Hardenbergischen Reformen, welche sich unter der freien Zustimmung und der unmittelbaren Bethheiligung des Königs vollzogen, sind allgemein bekannt: wie die Erbunterthänigkeit aufgehoben, die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, die Entfesselung der Gewerbe vorbereitet, wie in der Städteordnung von 1808 der Ausgangspunkt für die Begründung der modernen Gemeindefreiheit und Selbstverwaltung für ganz Deutschland gewonnen ward. Und dann die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Wiederherstellung der Staatsfinanzen auf einer soliden, hoffentlich unerschütterlichen Grundlage und, um das größte und schwierigste Werk zuletzt zu nennen, die Begründung des Zollvereins, — das Alles sind Thaten von so tief eingreifender politischer und wirthschaftlicher Bedeutung, daß sie den Regenten, welcher sie vollbracht hat, den großen Hohenzollern würdig sich anschließen lassen.

Und nicht bloß auf dem Gebiete der materiellen Interessen hat sich die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten segensreich erwiesen; auch für die Förderung des geistigen Lebens hat er Großes geleistet. Ihm verdankt Preußen das Judenedikt von 1812, die Union der evangelischen Kirche, die friedliche Ordnung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, — ein Werk, für welches ihm freilich am Ende seiner Regierung mit Undank gelohnt ward! Und wie groß, wie nachhaltig wirkend sind seine Verdienste um die Verbesserung des Volksunterrichts,

um die Pflege der Wissenschaften gewesen! In der Zeit der schwersten Bedrängniß hat König Friedrich-Wilhelm der Dritte höchstzigen Sinnes die Berliner Universität gegründet und fürstlich ausgestattet.

Hochansehnliche Versammlung! Das ist die Ruhmesthat, welche uns heute zusammengeführt hat, denn es ist der Geburtstag des Stifters der Friderica Guilelma, welchen wir feiern. Siebenzig Jahre sind seit der Eröffnung unserer Universität entschwunden, und was hat sich seitdem Alles in Staat und Gesellschaft, in Wissenschaft und Leben umgewandelt und verändert! Aber unerschüttert ruht noch diese Anstalt auf dem Grunde, auf dem sie errichtet worden: auf dem der Universalität und der Freiheit der Wissenschaft, und die ersten Statuten, welche ihr gegeben sind, bestehen noch unverändert fort. Und nicht bloß die äußeren Satzungen haben sich erhalten, sondern auch der Geist, in welchem sie erlassen wurden. Die Berliner Universität darf sich rühmen, die ihr gestellte Aufgabe würdig erfüllt zu haben; sie hat in guten und bösen Tagen fest und hoch das ihr anvertraute Banner getragen.

Es läge wohl nahe, heute an der Wende des siebenten Jahrzehntes ihres Bestehens einen Rückblick auf die Geschichte unserer Universität zu werfen, und zwar nicht in ihrer äußeren Erscheinung, sondern in ihrem Schaffen und Wirken. Aber das könnte doch nur geschehen im Zusammenhange mit der Geschichte der Wissenschaft in Deutschland, und wer dürfte einen solchen Versuch wagen! Selbst auf ein bestimmtes Fach, auf die Rechtswissenschaft z. B. beschränkt, würde die Aufgabe eine weit ausgreifende sein; denn wie eng verknüpft ist, um nur Eines anzu-

führen, die philosophische Rechtslehre, als deren Vertreter in Berlin Fichte, Hegel, Stahl, Trendelenburg genannt werden mögen, mit der Philosophie überhaupt! — Nur für Eine Betrachtung sei es mir verstattet, Ihre Aufmerksamkeit noch in Anspruch zu nehmen, nämlich über die Bedeutung der historischen Rechtsschule, welche in Berlin hauptsächlich ihre Begründung und Vertretung gefunden hat.

Es war unmittelbar nach Eröffnung der Universität, im Wintersemester 1810, als Barthold Georg Niebuhr seine Vorlesungen über römische Geschichte hielt und dadurch der neuen Anstalt nach einer Seite hin ihre Signatur gab. Das große Werk, welches aus diesen Vorlesungen hervorging, hat nicht nur der historischen Wissenschaft überhaupt neue Bahnen angewiesen, sondern auch in dem engeren Kreise, an der Stätte, wo es entstand, läßt sich sein unmittelbarer Einfluß erkennen. Denn es darf mit Fug angenommen werden, daß die Grundzüge der historischen Rechtslehre, welche von Savigny vier Jahre nach jenen Vorlesungen in seiner Schrift: „Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ aufstellte, auf dem dort gelegten Grunde entstanden sind. Der Forderung Thibaut's, des hochbegabten, patriotischen, aber in naturrechtlicher Anschauung befangenen Juristen, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland herzustellen, ward die ursprüngliche Bedeutung des Rechts entgegengehalten, wie es auf Volkssitte und Gewohnheit beruhend, ähnlich der Sprache, einen Theil der nationalen Ausstattung eines Volkes ausmacht; wie es dann in seiner weiteren Ausbildung, von den Juristen beherrscht, von der Gesetzgebung ergänzt, nur in seiner geschichtlichen Entwicklung begriffen werden kann; wie

die Aufgabe der Gesetzgebung verkannt wird, wenn sie ein neues Rechtssystem an die Stelle des alten setzend eine Codification unternimmt.

Savigny gründete mit dieser Schrift die historische Rechtsschule, deren anerkanntes Haupt er blieb, wenn auch Karl Friedrich Eichhorn und Jacob Grimm neben ihm ihre volle Selbständigkeit bewahrten und die Schüler und Nachfolger, wie Puchta und Stahl, in manchen Beziehungen ihre eigenen Wege gingen. Die Verdienste und die Schwächen dieser historischen Schule können hier nicht näher erörtert werden. Sie wußte sich freilich nicht von einer zuweilen bis zur Beschränkung gesteigerten Einseitigkeit freizuhalten, die ja nur zu leicht jeder neu aufkommenden Richtung anhängt. Ueber die ausschließliche Beschäftigung mit den geschichtlichen Rechtsquellen ging oft der Sinn für das Recht selbst verloren. Während einerseits in der Rechtswissenschaft ein an sich wahrlich nicht begründeter Gegensatz zwischen der geschichtlichen und der philosophischen Rechtslehre hervortrat, fand andererseits das Recht in seiner unmittelbaren Geltung nicht die gebührende Berücksichtigung; es machte sich ein gewisser Doctrinarismus geltend, gegen welchen dann der derbe Realismus eines Wächter mit erfrischender Kraft reagierte. Aber das soll doch der historischen Schule nie vergessen werden, was sie für die Erweiterung und Vertiefung des Rechtsstoffs geleistet hat und vor Allem geführt ihr und zumeist ihrem Haupte der Ruhm, die Rechtsanschauung und Methode auf den Weg der Geschichte gewiesen, in der genetischen Entwicklung das Sein aus dem Werden begriffen zu haben. Fast scheint es, daß die großen Umwälzungen, welche die Deutsche Nation zu ihrem Heile erfahren hat, nicht ohne Einfluß darauf

geblieben sind, daß dieser geschichtliche Sinn wieder abgeschwächt worden ist. Aber das wird sich ändern, und die Zeichen dafür sind schon da, daß das Neugewordene, wenn es sich erst zur historischen Substanz verdichtet hat, nicht als etwas Zufälliges, sondern als das nothwendige Glied in der Kette der geschichtlichen Entwicklung auch dem ungeübten Auge erscheinen wird.

So steht die historische Schule zur Wissenschaft; wie aber hat sie sich zur Gesetzgebung gestellt?

In dieser Beziehung ist sie am heftigsten angefochten worden, und in der That ist die schon früher hervorgehobene Einseitigkeit hier am entschiedensten hervorgetreten. Bereits in seiner ersten grundlegenden Schrift hat von Savigny die Bedeutung der Gesetzgebung für die Rechtsbildung unterschätzt, indem er ihre vorschauende, schöpferische Thätigkeit verkennt und ihr nur die Aufgabe stellt, aushelfend und ergänzend die Unebenheiten des Rechtssystemes auszugleichen. Er hat insbesondere den Begriff der Codification falsch definiert, indem er sie als die Aufstellung eines neuen Rechtssystemes auffaßt, während es doch von den Umständen abhängt, wie viel des vorhandenen Rechtsstoffs sie in die Neubildung aufzunehmen hat, bei deren Durchführung die formale Umgestaltung das Wesentliche ist. Die historische Rechtsschule hat sich nicht zu dem Gedanken erheben können, daß der freien Thätigkeit des menschlichen Geistes auch auf diesem Gebiete keine feste Schranke gesetzt ist und daß das größere oder geringere Maas der Energie in der Gesetzgebung durch die Anforderungen der Ethik sowie des politischen und wirthschaftlichen Bedürfnisses bedingt ist. — Aber andererseits hat die ablehnende Haltung der historischen Schule gegen eine zu stürmisch betriebene Thätigkeit der Gesetzgebung

heilsame Folgen gehabt. Es ist dadurch die schon von Justus Möser staatsmännisch begründete Ansicht von Neuem gekräftigt worden, daß die Codification nicht das an sich bessere Recht schafft und daß sie von großen Gefahren und Unzuträglichkeiten umgeben ist. Auch war die Warnung, sich nicht zu überheben und vor der That zu prüfen, ob und inwieweit die Gegenwart den Beruf zur Gesetzgebung in sich trage, wohl berechtigt und hätte auch in späterer Zeit nach verschiedenen Seiten hin besser beachtet werden sollen.

Wie man aber auch über jene beschränkte Auffassung der Gesetzgebung denken mag, — Savigny selbst hat sich ihr später entzogen und in seinem staatsmännischen Beruf die früher von ihm abgesteckten Grenzen weit überschritten. Gerade in seiner Stellung als Minister für die Gesetzgebung hat er, was oft verkannt worden ist, eine sehr bedeutende Thätigkeit entfaltet, und wenn es ihm auch nicht vergönnt gewesen ist, die großen von ihm in sorgfältigster Bearbeitung vorbereiteten Gesetze ins Leben zu rufen, so hat er doch der späteren Preussischen und Deutschen Gesetzgebung ein unschätzbare Material zugeführt. Es möge genügen, hier an das große Revisionswerk über das Strafrecht vom Jahre 1845 zu erinnern, welches für das Preussische Strafgesetzbuch und das aus diesem hervorgegangene Reichsstrafgesetzbuch maßgebend geworden ist.

Nur vor einer Aufgabe scheute er zurück, — vor der Codification des bürgerlichen Rechts, und in der That wenn es eine Aufgabe für den Gesetzgeber giebt, deren Lösung als die schwierigste zu bezeichnen, so ist es diese. Schon die Form, die Methode der Redaction bieten gerade auf dem Gebiete des bürger-

lichen Rechts die größten Hindernisse. Denn wie schwer ist es, die leitenden Rechtsideen in dem unendlich mannigfaltigen und leicht beweglichen Rechtsstoff klar und bestimmt hervortreten zu lassen, das Wesentliche vollständig zu erfassen, ohne durch casuistisches Beiwerk die freie Rechtsentwicklung in Theorie und Praxis zu beeinträchtigen! Einen entscheidenden Grund gegen die Codification auf diesem Gebiete wird man jedoch in diesen mehr formalen Schwierigkeiten nicht mehr erkennen, seitdem das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch in der formellen Redaction so Hervorragendes geleistet hat und in der Deutschen Wechselordnung und in dem Strafgesetzbuch mustergültige Arbeiten entstanden sind. Aber an sich erscheint die Codification des bürgerlichen Rechts doch weniger dringend, wie die irgend eines anderen Rechtstheiles, weil hier das im Volksleben geübte Gewohnheitsrecht sich am energischsten bewähren kann und die Mängel des ungeschriebenen Rechts sich am leichtesten ertragen lassen. Welchem Engländer, der nicht etwa die thörichte Vermessenheit eines Jeremy Bentham theilt, wird es nur einfallen, sein common law codificiren zu wollen! Aber wenn ein klar erkanntes, unabweisliches Bedürfnis vorliegt, soll man nicht anstehen, zum nothwendigen, wenn auch nicht ungefährlichen Heilmittel zu greifen, und ein solches Bedürfnis drängt in Deutschland zu der Codification des bürgerlichen Rechts, für welche wir jetzt in der Deutschen Reichsgewalt das berufene Organ gefunden haben.

Sehen wir von dem Königreiche Sachsen ab, so gelten drei große Rechtssysteme in Deutschland: das gemeine Recht, das Preussische Landrecht, das Französische Civilgesetzbuch, — alle drei auf dem Dualismus aufgebaut, der in den ihrem Inhalte

nach so verschiedenen Instituten des römischen und germanischen Rechts ausgedrückt ist. Im Bereiche des gemeinen Rechts, welches von zahlreichen particularen Rechtsbildungen durchsetzt ist, hat dieser Dualismus bisher weder in der Wissenschaft noch in der Praxis vollständig überwunden werden können, ja er ist erst recht schroff hervorgetreten, seitdem die strengere wissenschaftliche Behandlung der römischen Rechtsquellen und die selbständigere Stellung der Germanisten die laxer Praxis des *usus modernus pandectarum* von Grund aus erschüttert hat. Hier ist Abhülfe, welche nur die Gesetzgebung bringen kann, dringend nothwendig und überhaupt die dominirende Stellung des römischen Rechts den gesteigerten Anforderungen des nationalen Rechtsbewusstseins gegenüber nicht mehr aufrecht zu erhalten. — Das Preussische Allgemeine Landrecht — für seine Zeit eine bewunderungswürdige Leistung — hat die Provinzial- und Statutarrechte neben sich bestehen lassen, aber jenen Dualismus des gemeinen Rechts hat es zuerst in einem einheitlichen Rechtssysteme überwunden. Es entspricht jedoch in wichtigen Lehren nicht der tiefer begründeten modernen Rechtsauffassung und ist auch in Folge der großen politischen und wirthschaftlichen Umgestaltungen der Neuzeit und der vielen bedeutenden Specialgesetze zum großen Theile außer Kraft gesetzt. — Das Französische bürgerliche Gesetzbuch endlich ist doch ungeachtet mancher Vorzüge für uns ein fremdes Recht, auf Voraussetzungen und Anschauungen beruhend, welche ihm einen bestimmten nationalen Charakter aufgedrückt haben, mit dem sich andere romanische Völker leicht befreundeten, an den sich auch wohl deutsche, längere Zeit unterworfenen Provinzen gewöhnen konnten, den aber ein großes germanisches Staatswesen sich nie aneignen wird.

Aus dieser Dreiheit die Einheit herzustellen wird die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands sein. Sie hätte schon in Preussen versucht werden können, aber ohne das große Ziel eines nationalen Werkes. Auch fehlte das dringende politische Bedürfnis, da bei dem vorwaltenden Einflusse des Landrechts, wenigstens bis zu der Vergrößerung der Monarchie im Jahre 1866, die in der Verschiedenheit der geltenden Rechtssysteme liegende Gefahr sich wenig bemerklich machte, und es ist daher erklärlich, wenn die schon vor längerer Zeit auf die Revision des Landrechts gerichteten Arbeiten wieder ins Stocken gerathen sind. Anders aber stellt sich die Sache für das Deutsche Reich. Hier, wo die particularistischen oder, wie man es jetzt nennt, die föderativen Tendenzen noch so stark sind, muß die Rechtseinheit als ein unschätzbare Gewinn erscheinen und nachdem sie auf dem Boden des Strafrechts und Prozeßrechts durchgeführt worden ist, wird sie auch für das bürgerliche Recht verwirklicht werden. Eine absolute Gleichförmigkeit aller Rechtsinstitute braucht dafür aber nicht in Aussicht genommen zu werden. Es bleibt zu erwägen, ob nicht für gewisse, in den eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten einzelner Länder oder Landestheile wurzelnde Institute namentlich des ehelichen Güterrechts und des Rechts des bäuerlichen Grundbesitzes der Landesgesetzgebung eine gewisse Freiheit der Bewegung zu gewähren ist, und im Allgemeinen wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß nur das allgemeine bürgerliche Recht und nicht die zahlreichen und wichtigen Specialrechte in dem Gesetzbuche codificirt werden.

Der Reichscommission, welcher die Vorbereitung dieses Werkes übertragen worden, ist eine große Aufgabe gestellt. Denn nicht

darauf allein kommt es an, eklektisch aus den verschiedenen Rechtssystemen das Bessere auszuwählen, obgleich eine Vergleichung unter ihnen und die Abwägung des Werthes der einzelnen Institute in ihrer verschiedenen Durchbildung einen wichtigen Theil der Commissionsarbeiten bilden wird. Ebenso wenig wird es genügen, auf die glückliche Fassung der Rechtsregeln und deren richtige Zusammenstellung sowie überhaupt auf die formale Redaction die größte Sorgfalt zu verwenden. Denn von wie großer Bedeutung dies Alles auch ist, so darf doch nicht zu einseitig das Augenmerk darauf gerichtet werden, da die Aufgabe des Gesetzbuchs sich nicht darauf beschränken soll, vorhandene Gegensätze auszugleichen, zweifelhafte Rechtssätze festzustellen, den vorhandenen Rechtsstoff geschickt zu disponiren, — kurz nach Art eines sorgfältig ausgearbeiteten und gut geschriebenen Handbuchs das nächste praktische Bedürfnis zu befriedigen. Der Gesetzgebung müssen vielmehr bei diesem Werke die höchsten Ziele gesetzt werden. Sie soll den vorhandenen Rechtsstoff in seinem ganzen Umfange sicher beherrschend, die Lebensverhältnisse in ihrem sittlichen, politischen, wirthschaftlichen Gehalte klar überschauend, ein monumentales Werk nationaler Rechtsbildung darstellen. Sie darf der schöpferischen Kraft nicht entbehren und ist nicht an den historisch gegebenen Rechtsstoff gebunden. Soweit es nöthig ist, soll sie neues Erz zu dem alten in den Tigel werfen und das Ganze in künstlerischem Ebenmaasse einheitlich gestalten.

Eine so große Aufgabe, wie die Herstellung eines gemeinsamen Deutschen Civilgesetzbuchs ist, kann nicht rasch gelöst werden, und wenn vor Allem auch die energische Arbeit zum glücklichen Abschlusse erforderlich scheint, so würde Uebereilung doch

am schädlichsten wirken. Hat die Reichscommission den ersten Entwurf fertig gestellt und dem Bundesrathe übergeben, so wird er hoffentlich, bevor weitere Schritte geschehen, veröffentlicht werden, damit die Kritik frei walten und alle berufenen Kräfte an der Vollendung des nationalen Werkes sich betheiligen können. Dann wird auch die Wissenschaft sich vernehmen lassen und die Universitäten namentlich, auf denen ja zuerst die Frage der Codification des bürgerlichen Rechts Deutschlands gestellt und erörtert worden ist, werden bis zum Abschlusse bei der Arbeit nicht vermisst werden.